

**Magisterprüfungsordnung für die
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1991
i. d. F. der Zweiten Änderungssatzung
vom 10. Februar 2003**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG -, geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 236), und § 47 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K/WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1987 (GVBl S. 105, ber. S. 139), erläßt die Universität Bayreuth folgende Magisterprüfungsordnung: *)

*) Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Magistergrad
- § 2 Qualifikation
- § 3 Prüfungsberechtigung
- § 4 Magisterprüfungsordnung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studium der Rechtswissenschaft
- § 7 Magisterarbeit
- § 8 Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung
- § 9 Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 10 Berichterstattung über die Magisterarbeit
- § 11 Annahme der Magisterarbeit
- § 12 Verwahrung der Magisterarbeit
- § 13 Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Gesamtbeurteilung der Magisterprüfung
- § 16 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 17 Urkunde
- § 18 Einsichtsrecht
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Magistergrad

- (1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät an ausländische Staatsangehörige den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.) aufgrund einer Prüfung.
- (2) Durch die Magisterprüfung soll der Studierende gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet des deutschen Rechts oder der Rechtsvergleichung sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.
- (3) Die Prüfungsleistung besteht aus einer vom Kandidaten verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Magisterarbeit) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2

Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Magisterstudium besitzt, wer den erfolgreichen Abschluss eines in der Regel vierjährigen, im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweist. Der Bewerber muß ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie, auf Verlangen, einer entsprechenden Bescheinigung der ausländischen Prüfungsbehörde zu führen.
- (3) Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet der Dekan.

§ 3

Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen, die das Fach Rechtswissenschaft vertreten. Die Prüfungsberechtigten müssen grundsätzlich der Rechts- und

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angehören. In Ausnahmefällen können auch Prüfungsberechtigte anderer Universitäten von der Magisterprüfungskommission (§ 4) zur Prüfung herangezogen werden.

§ 4

Magisterprüfungskommission

- (1) Für die Durchführung der Prüfung ist die Magisterprüfungskommission zuständig.
- (2) Die Magisterprüfungskommission wird vom Dekan als Vorsitzendem geleitet. Ihr gehören weiter zwei Professoren der Rechtswissenschaft an. Die Mitglieder der Magisterprüfungskommission werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
- (3) Die Magisterprüfungskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Magisterprüfungskommission unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (4) Der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission führt die laufenden Geschäfte. Er hat den zügigen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen.
- (5) Bevor eine den Bewerber belastende Entscheidung ergeht, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus:

1. ein mindestens zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth;
 2. die Vorlage eines Leistungsnachweises aus einer der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen, eines Leistungsnachweises aus einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Lehrveranstaltungen und eines Seminarscheines. Letzterer sollte grundsätzlich aus dem Fachgebiet der Magisterarbeit sein.
 3. die Vorlage einer Magisterarbeit;
 4. daß die Magisterarbeit nicht bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
 5. daß der Kandidat nicht diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen deutschen Universität endgültig nicht bestanden hat;
 6. daß keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber nach Art. 89 BayHSchG zur Führung eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lassen.
- (2) Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission. Er legt in Zweifelsfällen die Frage der Magisterprüfungskommission zur Entscheidung vor.

§ 6

Studium der Rechtswissenschaft

- (1) Das Studium der Rechtswissenschaft ist ordnungsgemäß, wenn der Bewerber Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden aus den folgenden Fachgebieten besucht hat:
1. Grundlagen des deutschen Zivilrechts
 2. Grundlagen des deutschen Strafrechts
 3. Grundlagen des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.

Der Bewerber hat darüber hinaus Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht nach seiner Wahl im Umfang von mindestens weiteren 18 Semesterwochenstunden zu besuchen.

- (2) Die geforderten Lehrveranstaltungen dürfen den Umfang von 30 Wochenstunden je Semester nicht überschreiten.
- (3) Semester, in denen der Bewerber im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms (ERASMUS/SOKRATES) immatrikuliert war, können vom Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission anerkannt werden.

§ 7

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie muß sich mit einem Thema des deutschen Rechts oder rechtsvergleichend mit deutschem und ausländischem Recht befassen.
- (2) Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Person der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät betreut. Wird die Arbeit von einer prüfungsberechtigten Person betreut und kann sie die Arbeit nicht mehr weiter betreuen, so hat der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission auf Antrag des Bewerbers die Weiterbetreuung sicherzustellen.
- (3) Die Magisterarbeit ist vier Monate nach Ausgabe des Themas vorzulegen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. Der Dekan kann auf Antrag des Kandidaten nach Befürwortung durch den Betreuer der Magisterarbeit die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.
- (4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und ist gebunden in Maschinschrift vorzulegen. Sie soll ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, welche die Problemstellung und die Ergebnisse darlegt. Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 8

Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission vor Ende der Vorlesungszeit zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2;
 2. drei gleichlautende Exemplare der Magisterarbeit;
 3. ein handschriftlich verfaßter Lebenslauf des Bewerbers, der die Staatsangehörigkeit nennt und insbesondere über den Bildungsweg Aufschluß gibt;
 4. eine Aufstellung der vom Bewerber gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 besuchten Lehrveranstaltungen;
 5. ein deutsches amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
 6. ein amtliches Führungszeugnis seiner Heimatbehörde oder der Nachweis, daß diese keine Führungszeugnisse ausstellt;
 7. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig oder ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt;
 8. eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers darüber,
 - daß er die Magisterarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat;
 - ob er die Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat;
 - daß er nicht bereits diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.

- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Magisterprüfung kann abgelehnt werden, wenn
1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist;
 2. die in § 8 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 nicht erfüllt sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission. Er legt die Frage im Zweifelsfall der Magisterprüfungskommission zur Entscheidung vor. Gegen die Ablehnung der Zulassung durch den Vorsitzenden kann der Bewerber die Magisterprüfungskommission anrufen.
- (4) Auf Antrag des Bewerbers ist eine verbindliche Teilentscheidung über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 und 6 zu treffen.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Magisterprüfungsordnung soll innerhalb eines Monats erfolgen.
- (6) Der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 10

Berichterstattung über die Magisterarbeit

- (1) Nach der Zulassung bestellt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission zur Berichterstattung über die Magisterarbeit unverzüglich zwei Gutachter, von denen

mindestens einer Universitätsprofessor sein soll. Wurde die Magisterarbeit von einer prüfungsberechtigten Person betreut, so ist diese in der Regel erster Berichterstatter. Es können auch prüfungsberechtigte Personen anderer Universitäten als Gutachter bestellt werden. Hierüber entscheidet die Magisterprüfungskommission.

- (2) Jeder Berichterstatter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Magisterarbeit ab und schlägt die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Magisterarbeit vor. Eine Benotung findet nicht statt.

§ 11

Annahme der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn beide Berichterstatter die Annahme vorschlagen. Die Magisterarbeit ist abgelehnt, wenn beide Berichterstatter die Ablehnung vorschlagen. Schlägt einer der Berichterstatter die Annahme vor und der andere die Ablehnung, so bestellt die Magisterprüfungskommission einen weiteren Berichterstatter, dessen Votum den Ausschlag gibt. Die Magisterprüfungskommission kann auch von sich aus einen weiteren Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.
- (2) Die Magisterarbeit ist dem Bewerber zur Verbesserung zurückzugeben, wenn einer der Berichterstatter die Rückgabe der Arbeit zur Verbesserung verlangt. Die überarbeitete Magisterarbeit ist binnen zwei Monaten erneut vorzulegen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht wieder vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. Eine überarbeitete Magisterarbeit ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Die Magisterprüfungskommission kann auch von sich aus die Rückgabe der Arbeit zur Verbesserung beschließen.
- (3) Der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission teilt dem Bewerber die Annahme oder die Ablehnung der Magisterarbeit mit oder gibt sie ihm zur Verbesserung zurück. Auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitglieds der Magisterprüfungskommission entscheidet diese über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Arbeit.

§ 12

Verwahrung der Magisterarbeit

Ein Exemplar der Magisterarbeit und die Gutachten der Berichterstatter sind im Dekanat zu archivieren.

§ 13

Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung

- (1) In angemessener Frist nach Annahme der Magisterarbeit findet die mündliche Prüfung grundsätzlich während der Vorlesungszeit vor dem Prüfungsausschuß statt. Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 1. ein Universitätsprofessor als Vorsitzender
 2. der Erst- und Zweitberichterstatter (§ 10 Abs. 1).
- (2) Ist ein Berichterstatter verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie muß der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angehören.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission bestellt. Auf Antrag eines Mitglieds der Magisterprüfungskommission entscheidet diese.
- (4) Für den Prüfungsausschuß gilt § 4 Abs. 3, 4 und 6 entsprechend.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist eine kollegiale Einzelprüfung. Die Prüfungssprache ist deutsch.

(2) Die Prüfung besteht aus einer Aussprache und bezieht sich auf die Grundlagen der Magisterarbeit sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit der Magisterarbeit zusammenhängen; sie erstreckt sich weiter auf die drei folgenden Rechtsgebiete:

1. Grundlagen des deutschen Zivilrechts
2. Grundlagen des deutschen Strafrechts
3. Grundlagen des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts

In einem dieser Gebiete wählt der Kandidat jedoch anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden bildet. Die Lehrveranstaltung darf nicht aus dem Gebiet sein, dem die Magisterarbeit zugeordnet ist.

(3) Der Termin der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Bewerber ist mindestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten, sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Die Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann die Zustimmung des Bewerbers Personen, die sich auf die Magisterprüfung vorbereiten, als Zuhörer zulassen. Als Zuhörer teilnehmen können außerdem alle prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät, der Präsident der Universität Bayreuth sowie der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Vizepräsident.

(5) Über den Gang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Feststellung, ob die mündliche Prüfung bestanden ist.

(6) Die Entscheidung, ob die mündliche Prüfung bestanden ist, erfolgt durch den Prüfungsausschuß nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei der Prüfer die Leistungen des Bewerbers in der mündlichen Prüfung als nicht genügend bewerten.

- (8) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens drei Monate nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 15 Abs. 4 erfolgen.
- (9) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin der Prüfung versäumt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 15

Gesamtbeurteilung der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit angenommen und das Kolloquium bestanden ist.
- (2) Eine Benotung der Prüfung findet nicht statt.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung unter Ausschluß der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen.
- (4) Der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission erteilt dem Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Magisterprüfung. Bei Nichtbestehen der Magisterprüfung gilt § 4 Abs. 5.

§ 16

Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Wurde die Magisterarbeit abgelehnt, so kann der Kandidat einmal eine weitere Magisterarbeit mit neuem Thema innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntgabe der Nichtannahme vorlegen.

- (2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde (§ 17), daß sich der Bewerber im Prüfungsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Magisterprüfungskommission alle bisherigen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Magisterprüfungskommission unter Beachtung der Art. 48 ff. BayVwVfG.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Magisterprüfung geheilt.
- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Magisterprüfung gemäß Absatz 2 ist die Magisterurkunde einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Magisterurkunde ausgeschlossen.
- (5) Im übrigen richtet sich der Entzug des Magistergrades nach Art. 89 BayHSchG.

§ 18

Urkunde

- (1) Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Magisterprüfung aus.
- (2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Magisterprüfung. Sie wird vom Dekan unterzeichnet.
- (3) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Magistergrad zu führen.

§ 19**Einsichtsrecht**

Nach Abschluß des Magisterprüfungsverfahrens kann der Bewerber gemäß Art. 29 BayVwVfG Einsicht in die Magisterprüfungsunterlagen nehmen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.